



TenneT Offshore GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Bearbeitet von  
Herrn Heidrich  
Telefax: (04 41) 9215 474  
E-Mail: Bernhard.Heidrich@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
20223-1875/2025-9282/2025

Durchwahl 0441 9215--  
474

Oldenburg  
22.12.2025

### **NOR-9-4 (BalWin5) Offshore-Netzanbindungssystem, Landabschnitt**

- Prüfung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 9 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die TenneT Offshore GmbH plant mit dem Offshore-Netzanbindungssystem (ONAS) NOR-9-4 (BalWin5) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Offshore-Netzanbindung von der Nordsee kommend bis zum Netzverknüpfungspunkt Werderland.

Da es sich um ein Vorhaben von übergeordneter Bedeutung handelt, hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL WE) als obere Landesplanungsbehörde nach Einbindung der berührten unteren Landesplanungsbehörden die Zuständigkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 4 NROG am 26.05.2025 an sich gezogen.

Für das Vorhaben haben Sie am 14.07.2025 gegenüber dem ArL WE gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 ROG angezeigt, dass Sie für dieses Vorhaben keine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) beantragen wollen.

Am 03.09.2025 habe ich eine Konferenz nach § 10 Abs 2 Satz 2 NROG durchgeführt. Diese diente der Feststellung der Vollständigkeit der von Ihnen vorgelegten Verfahrensunterlage sowie zur Abschätzung des Konfliktpotenzials des angezeigten Vorhabens und damit der Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP.

Im Nachgang zu der o.a. Konferenz habe ich Sie am 23.09.2025 aufgefordert, die Anzeige zu ergänzen. Ein solches Dokument wurde mir von Ihnen am 01.12.2025 vorgelegt.

Die RVP hat den Zweck, die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand der Prüfung sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein (s. § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG).

## **I. Entscheidung**

**Für das Vorhaben NOR-9-4 (BalWin5) ist die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.**

Sollte sich im Zuge der weiteren Planung im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens oder im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens herausstellen, dass der Vorzugskorridor, der Gegenstand Ihrer Anzeige ist, nicht umgesetzt werden kann, weil es beispielsweise technische Probleme gibt oder der Trassenraum bereits durch andere Vorhaben vollständig ausgenutzt ist, ist erneut über das Erfordernis einer RVP zu entscheiden. Eine entsprechende Information ist mir zuzuleiten, wenn solche Umstände erkennbar werden.

Wenn die Veinbarkeit mit in Raumordnungsprogrammen dargestellten Vorranggebieten und Natura 2000-Gebieten im Planfeststellungsverfahren nicht nachgewiesen werden kann, ist eine Alternativenprüfung erforderlich, die im Zuge dieses Anzeigeverfahrens nicht erfolgt ist (vgl. Kapitel II. 2.2.2).

Der Übergabepunkt an der Landesgrenze zwischen Bremen und Niedersachsen wurde mit der „Freien Hansestadt Bremen; Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung; Referat 71 - Raumordnung, Stadtentwicklung, Flächennutzung“ einvernehmlich abgestimmt. Somit ist gesichert, dass dieses ländergrenzenüberschreitende Projekt durchgehend realisiert werden kann.

## **II. Begründung**

### **1. Rechtlicher Rahmen**

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV).

Die Durchführung einer RVP erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 3 ROG für die in der RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die von Ihnen geplante Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert wird.

Als Vorhabenträgerin haben Sie keine RVP beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (§ 15 Abs. 4 Satz 4 ROG).

Dieses ist hier nicht gegeben, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Durch die Ausführungen in der „Bedarfsermittlung 2023 – 2037/2045, der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045“ aus dem März 2024 (BNetzA 2024), wird der Bedarf des Projektes NOR-9-4 bestätigt.

In derselben Bedarfsermittlung wird ebenfalls bestätigt, dass das Projekt mit der Maßnahmennummer M242, als Anbindungssystem NOR-9-4, über den Grenzkorridor N-III durch das Küstenmeer zum Netzverknüpfungspunkt Blockland/neu (alte Bezeichnung, neue Bezeichnung „Werderland“) geführt wird. Die Inbetriebnahme ist für 2032 geplant.

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2022 ist in Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 folgendes festgelegt:

- Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. (Satz 7, Ziel der Raumordnung)
- Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. (Satz 9, Grundsatz der Raumordnung)

## 2. Bewertung des Vorzugskorridors

Aus Ihrer Sicht drängt sich in Teilen die Nutzung einer Trasse auf, die in Parallelage zum bereits landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor der Netzanschlussysteme NOR-9-3/BalWin4 und NOR-12-1/LanWin1 als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens Landtrassen 2030 sowie der vier ONAS des Projektes „Windader West“ als Ergebnis einer Raumverträglichkeitsprüfung geführt wird.

Teilweise sollen aber auch Korridore genutzt werden, die in der Vergangenheit Gegenstand raumordnerischer Abstimmungen waren, aber nicht raumordnerisch positiv beurteilt wurden, weil bei diesen Verfahren andere Alternativen als konfliktärmer eingeschätzt wurden. Sie begründen diese Abweichungen damit, dass die Bündelungskorridore vollständig belegt sind. Der von Ihnen entwickelte Vorzugskorridor für das Projekt BalWin5 ist nach Ihrer Auffassung geeignet. Dieses begründen Sie insbesondere damit, dass es keine Ausschlussgründe gibt und diese Trassierung in der Vergangenheit Gegenstand von Beteiligungsverfahren gewesen ist, so dass dem ArL WE entsprechend Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange dazu bereits vorliegen.

Im folgenden werden Abschnitte betrachtet, in denen Ihr Projekt nicht mit Vorhaben gebündelt wird, die in der Vergangenheit bereits landesplanerisch beurteilt wurden.

### 2.1. Abschnitt im Landkreis Wittmund

Im Landkreis Wittmund verläuft der Vorzugskorridor für BalWin5 nicht in Bündelung mit den ONAS der Windader West westlich des Stadtgebiets von Wittmund sondern ist östlich davon trassiert (Abweichungsbereich 2 gemäß Anzeige). Eine westliche Führung entspricht dem Bündelungsgebot und hat Vorteile hinsichtlich der Belange Siedlungsentwicklung und Trinkwassergewinnung. Wegen naturschutzfachlich wertvoller Strukturen nördlich des Wittmunder Waldes ist diese Trassierung und damit die Bündelung von BalWin5 mit den vier ONAS der Windader West jedoch nicht sinnvoll möglich.

Östlich des zentralen Siedlungsgebiets der Stadt Wittmund wurden von Ihnen zwei Korridore betrachtet (enge Ostumgehung und weite Ostumgehung). Von Ihnen wird die enge Ostumgehung favorisiert. Dieses begründen Sie mit einer kürzeren Kabelstrecke, einer geringeren Anzahl an Gewässerquerungen und kürzeren Querungslängen von umweltfachlich wertvollen Gebieten (Vorbehaltsgebiet gemäß RROP).

Aus Sicht der Stadt Wittmund hat die enge im Vergleich zur weiten Ostumgehung jedoch Nachteile, weil die langfristige Siedlungsentwicklung und Kompensationsflächen möglicherweise intensiver beeinträchtigt werden. Auch die Belange Natur und Landschaft (Gehölze einschl. Wallhecken, Landschaftsschutzgebiet), Boden sowie Kulturgüter (kulturgeschichtlich wertvolle Plaggeneschböden) sind hier relevant.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kann eine Konfliktminimierung in diesem Bereich im Zuge der Detailplanung erreicht werden. Die angesprochenen Aspekte sind auf Ebene der Raumordnung wegen des groben Maßstabs nicht sinnvoll zu bewerten.

Deshalb ist im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens eine intensive Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wittmund unter Einbindung des Landkreises (Untere Naturschutzbehörde, untere Landesplanungsbehörde und untere Bodenschutzbehörde) erforderlich. Dabei ist der Gesamtraum östlich von Wittmund auch außerhalb der von Ihnen betrachteten Korridore in die Prüfung unter Berücksichtigung der dann aktuellen Stände anderer Planungen und Maßnahmen einzustellen.

Hinsichtlich des von der Stadt Wittmund angesprochenen Belangs der Siedlungsentwicklung wird auf folgenden Grundsatz der Raumordnung hingewiesen: „Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“ (Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 LROP)

In diesem Abschnitt ist weiterhin der Belang Trinkwassergewinnung berührt. In Absprache mit den zuständigen Stellen ist bei der Detailtrassierung und der Planung der Bauausführung eine Minimierung von Beeinträchtigungen anzustreben. Soweit Vorranggebiete Trinkwassergewinnung berührt sind, ist im Planfeststellungsverfahren eine Vereinbarkeit mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung nachzuweisen. Da es sich um ein Ziel der Raumordnung handelt, kann dieses nicht im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen überwunden werden.

## **2.2. Abschnitt in den Landkreisen Friesland und Ammerland**

### **2.2.1. Bündelung mit LanWin1/BalWin4 und LanWin5**

Ihr Vorzugskorridor verläuft im Landkreis Friesland nördlich des Bockhorner Moors und damit nicht in dem im Zuge des Raumordnungsverfahrens Landtrassen 2030 landesplanerisch festgestellten Korridor und nicht in Bündelung mit den ONAS LanWin1/BalWin4 und LanWin5.

In Ihrer Anzeige beschreiben Sie zwei Engstellen, in denen eine solche Bündelung nicht möglich ist.

Im Kapitel 5 führen Sie zum Abweichungsbereich 9 aus, dass südöstlich des Klosterhofs Brederhorn die Bündelung mit den o.a. drei ONAS verlassen wird, weil neben den vier Kabelsys-

temen DC21b (Korridor B), NOR-9-3/NOR-12-1 (Landrassen 2030) und NOR-13-1 (LanWin5) ein weiteres ONAS „den zur Verfügung stehenden Raum noch weiter einengen und Möglichkeiten einzelner kleinräumiger separater Solotrassierungen, aufgrund von Engstellen einschränken würde“. Eine Unterbohrung der angrenzenden Baumschulfläche „würde auch Abweichungen von der Bündelung mit den anderen Systemen bedeuten“.

Diese Begründung ist nur teilweise nachvollziehbar: Es wird nicht erläutert, warum eine Einenung des zur Verfügung stehenden Raums in diesem Abschnitt eine Bündelung ausschließt. Auch aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist eine Bündelung nur eingeschränkt gegeben, wenn die Realisierung von BalWin5 als HDD-Bohrung erfolgt und die anderen Kabelsysteme in offener Bauweise verlegt werden, da dann die Tiefenlage der Kabel sehr unterschiedlich ist.

Letztlich kann es aber offen bleiben, ob hier eine Bündelung möglich ist, denn im weiteren Verlauf besteht eine weitere Engstelle, die bei Spohle (Landkreis Ammerland) liegt. Im Zusammenhang mit der Frieslandumgehung wird diese in Ihrer Anzeige analysiert.



Abbildung: Engstelle – LanWin1/BalWin4, LanWin5 bei Spohle (Landkreis Ammerland)

Hier ist der durch den Sandabbau, die Bebauung und die naturschutzfachlich wertvollen Strukturen begrenzter Raum durch die drei Systeme LanWin1, BalWin4 und LanWin5 vollständig belegt, die Führung eines weiteren Systems ist nicht sinnvoll möglich. Damit ist eine Bündelung mit den Systemen LanWin1, BalWin4 und LanWin5 nicht möglich.

### 2.2.2. Alternativvorschlag des Landkreises Friesland

Vom Landkreis Friesland wurde im Zusammenhang mit der Antragskonferenz eine Alternative vorgeschlagen. Zu dieser Trassierung haben Sie in der Anzeige Ausführungen gemacht. Die genannten Gründe, die gegen diese Alternative sprechen, sind für die obere Landesplanungsbehörde nachvollziehbar, eine vertiefte Prüfung dieser Alternative im Rahmen einer RVP ist nicht erforderlich.

### 2.2.3. Naturschutz/Annäherung und Querung von Moorgebieten

Ihr Vorzugskorridor im Bereich der Landkreise Friesland und Ammerland war Gegenstand des ROV Landstrassen 20230 und somit wurde diese Alternative in das damalige Beteiligungsverfahren eingestellt. Aus diesem Verfahren und durch die Stellungnahmen der Landkreise im Zuge der Einbindung zum Vorhaben BalWin5 ist erkennbar, dass bei einer Leitungsführung in diesem Bereich die Belange von Natur und Landschaft berührt sind, da eine Annährung an und Querung von Moorflächen beziehungsweise Torfböden erfolgt. Von dieser Thematik ist auch der Landkreise Ammerland und Wesermarsch berührt. Hierauf wird in den folgenden Ausführungen eingegangen.

Der Vorzugskorridor für das Vorhaben BalWin5 tangiert und durchquert in Teilabschnitten Moorgebiete beziehungsweise Torfböden. Diese Gebiete sind ganz oder teilweise durch die Raumordnung als Vorranggebiete (Natur und Landschaft, Torferhalt, Biotopverbund sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung) und naturschutzrechtlich als Natura 2000-Gebiete/FFH-Gebiete gesichert.

Beim Bau des Erdkabels in offener Bauweise sind im Planungsraum bei den regelmäßig zu erwartenden hohen Grundwasser- bzw. Moorwasserständen temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen nötig. Damit könnte es sowohl bei einer Querung von Moorflächen beziehungsweise Torfböden als auch bei einer Annährung zu einer Entwässerung kommen, die zu dauerhaft wirksamen Beeinträchtigungen führen könnte.

Beeinträchtigungen sind weiterhin möglich, wenn im Zuge der Wasserhaltung Wasser in die Moorgebiete eingebracht würde, da dieses nährstoffreich ist und somit dort zu nicht gewollten Veränderungen führen würde.

Darüber hinaus sind Drainagewirkungen des verlegten Kabels möglich. Bei drainierten beziehungsweise gestörten Torfkörpern kann damit die Funktion einer Kohlenstoffsenke gefährdet werden.

Weiterhin sind die Moorgebiete Lebensraum von sensiblen Vogelarten. Es kann zu Störungen durch den Baubetrieb sowie Lärm, Licht und Luftverunreinigungen kommen.

Bei einer Bündelung von Erdkabelsystemen sind kumulierende Wirkungen möglich.

Auf die Schutzgebietsausweisungen, die Begründungen zu den raumordnerischen Vorranggebieten und die Stellungnahmen der zuständigen Stellen wird verwiesen.

Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen sind insbesondere folgende Ansätze möglich:

- Optimierung der Trassierung im Zuge der Detailplanung
- Verwendung der geschlossenen Bauweise (HDD-Bohrung) und damit Vermeidung von Wasserhaltungsmaßnahmen
- Einbau von Tonriegeln gegen eine Drainagewirkung
- Nutzung von Bauzeitenfenstern sowie Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna

Es ist zwingend erforderlich, eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Zweckbestimmungen „Torferhaltung“, „Biotopverbund“, „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung“ sowie „Natur und Landschaft“ zu erzielen, weil es sich bei der Festsetzung der Vorranggebiete jeweils um eine schlussabgewogene raumordnerische Festlegung handelt, die als Ziel der Raumordnung gemäß § 4 ROG zu beachten ist.

Der Schutzzweck der im LROP dargestellten Vorranggebiete Torferhaltung ist die Erhaltung des Torfkörpers in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher und damit die Fortsetzung seines wichtigen Beitrags für den Klimaschutz. Es sind somit auf ihnen nur Maßnahmen erlaubt, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen. Es ist zu berücksichtigen, dass in der Begründung zum LROP 2017, mit dem die Vorranggebiete Torferhaltung erstmals in das LROP aufgenommen wurden, zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 1 und 2 formuliert wird: „Die Vorranggebiete Torferhaltung sollen landesweit bedeutsamen linienförmigen Infrastrukturvorhaben nicht entgegenstehen.“

Im Planfeststellungverfahren muss eine Vereinbarkeit mit allen relevanten Vorranggebieten sowie Natura 2000-Gebieten/FFH-Gebieten nachgewiesen werden. Dabei sind auch kumulierende Wirkungen in die Betrachtung einzustellen. Auf die Hinweise in Kapitel III. wird verwiesen.

Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur nach Maßgabe des § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen bestehen, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen können.

Es wurde durch die obere Landesplanungsbehörde nicht überprüft, ob es zumutbare Alternativen gibt. Eine solche Alternativenprüfung wurde nicht durchgeführt, da davon ausgegangen wird, dass durch die Vorhabenträgerin im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht zu erwarten sind. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten im Planfeststellungsverfahren nicht ausgeschlossen werden können, ist somit eine Prüfung von räumlichen Alternativen erforderlich.

### 2.3. Fazit

Der Vorzugskorridor für BalWin5 verläuft teilweise in Bündelung mit anderen raumordnerisch positiv beurteilten Projekten. Soweit diese Bündelung verlassen wird, liegen nachvollziehbare Gründe vor.

Damit ist nach Prüfung durch mich als zuständige obere Landesplanungsbehörde die von Ihnen als Vorhabenträgerin vorgesehene vorzugswürdige Leitungsführung die raum- und umweltverträglichste Alternative, wenn wie in Kapitel 2.2 ausgeführt im Planfeststellungsverfahren die Vereinbarkeit mit Vorranggebieten und FFH-Gebieten nachgewiesen werden kann.

Denkbare Alternativen würden zu einer längeren Trasse führen, womit neben höheren Kosten insbesondere hinsichtlich des Schutzguts Boden und der landwirtschaftlichen Nutzung größere Eingriffe und Beeinträchtigungen zu erwarten wären.

Insgesamt ist, wenn die Vereinbarkeit, wie zuvor angesprochen, nachgewiesen werden kann, nicht zu befürchten, dass die Maßnahme im Hinblick auf die in § 15 Abs. 1 ROG genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Abs. 4 ROG).

Damit ist die Durchführung einer RVP nicht erforderlich.

### III. Hinweise

Folgende Punkte sind über die in Kapitel II. bereits benannten Aspekte bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

- Bei der weiteren Planung des Vorhabens ist der in Ihrer Anzeige des Vorhabens dargestellte Korridor zur Grundlage für die Trassierung zu machen. Bei der Detailplanung sind die Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Erdkabelsystemen und llinearer Infrastruktur zu prüfen und in möglichst enger Parallellage umzusetzen, Abweichungen sind zu begründen. Die in der Anzeige aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzzansprüche im Planungsraum sind im weiteren Verfahren zu beachten und zu detaillieren.
- Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG).
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Feintrassierung ist

so vorzunehmen, dass Behinderungen von zukünftigen landwirtschaftlichen Baumaßnahmen soweit wie möglich minimiert werden.

- Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind nach Maßgabe der hierfür einschlägigen rechtlichen Vorgaben die kumulierenden Wirkungen aller relevanten Vorhaben im Planungsraum zu betrachten.
- Ich empfehle, die Detailplanung im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den relevanten Stellen, insbesondere den Kommunen, abzustimmen.

#### Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung des Erdkabelvorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

#### Information der betroffenen Stellen

Ihre Anzeige sowie dieses Schreiben werden durch Einstellung in das Internet allgemein verfügbar gemacht.

Die berührten Stellen werden darüber informiert.

#### Hinweis für die Samtgemeinde Esens

Die Samtgemeinde wird gebeten, ihre betroffenen Mitgliedsgemeinden zu informieren.

#### Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Bernhard Heidrich